



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

XXXI. Gewerksprivilegium der Schneider zu Wilsnack, vom Jahre 1577.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

Wilfenach gereichen werde; So haben wir Auf Chur- vnd Landesfürstlicher macht vnd erzelter vrfachen gnedigt Consentirt vnd bewilligt, Das nun hinfuro fur vnd fur der Rath zur Wilfenach vom einem Jeden, so Alda Burger werden will, Vier gulden Burger-Rechtgeltt furdern vnd Aufnehmen mugen, dauon Vorgesachtem vnserm Obersten Cammerern Mathias vonn Saldern Oder wer das haufs Plattenburgk Inhabenn wirdt Anderthalben gulden zustellen, Zween gulden Sechs schilling vor sich behalten vnd zu des gemeinen Stedleins Nutz Anwenden, vnd funff Schilling dem gerichte nach Altten herkommenden gebrauch Vorreichenn solln, bewilligenn vnd bestetigen hiermitt vnd in Crafft dieses Brieffs. Da aber der Rath darmitt der gebür nach nicht gebaren vnd eigennützlich oder vntrewlich vmbgehen wurden, soll den Inhabern des Haufes Plattenburgk frey stehen, solch Bürger-Rechtgeltt Ahn sich zu nemen vnd einfordern vnd Jhres gefallens zu uerwenden.

Nachdem vnns Auch gemelter Rath zur Wilfenach vndertheniglich erinnern lasen, Das sie vnns Auf vnser gnedigt begehren vnd vor zweyen Jharen Jhre gröfte vnd ein herrliche schöne glocken Anher in vnser Stifftkirchen habenn volgen lasenn, vnd vnns vmb ersattung derselben ersüchet, habenn wir vmb solcher Jhres vnderthenigen gehorsams vnd gutwilligkeit willen, Auch in gnedigster Anfehung vndt erwegung Jhres vnuermugens, Auff Ihre vnderthenigste bitt das gantze Stedtlein vnd Alle Einwoner hinwider Aus gnaden Priuilegirt vnd befreyhett, Das sie nun hinfuro weder von vnns noch vnsern Erben oder nachkommeu zu keiner Zeit mit höhern schöfsen oder vnpflichten, dann sie Jetzo Aufsrichten vnd geben, sollen belegt noch beschwert werdenn, Vnd zu deme zu ersattung der gemeltem glockenn dahin Rath vnd gemeine mit der neuen bier Ziefse, so Jerlich aldar gefellet, Zehenn Jhar langk begnadet dergestalt vnd Also, das sie der Rath vonn einem Jeden Baur einfordern vnd zu ertzeugung einer Andern Glocken oder Aber sonstenn mit Rath der Inhaber des Ampts Plattenburgk zu des gemeinen Stedtleins Nutz vnd bestes anwenden; priuilegiren, befreyhenn vnd begnaden sie Also, wie Obsteht, hiemitt vor vnns vnd vnser Erben vnd nachkommen bestendiglich, in Crafft dis vnser brieffs, vnd wollenn wir vnd vnser Erben vnd nachkommen sie dabey schutzeu, erholteu vnd Verhütigen. Des zu Vrkundt habenn wir vnser Innseigel hier untern Anhangen lasen vnd geben zu Coln etc.

Nach dem Plattenburger Copialbuche.

### XXXI. Gewerksprivilegium der Schneider zu Wilfsnack, vom Jahre 1577.

Wir Johans George Churf. Bekennen etc. das vnns vnser liebe getrewen die Burgermeister, Richter vnd Rahtmanne der stadt wilfsnack berichtet wie sie liebeuor aufs allerhandt vrsachen vnd bedencken Ihren einwohnern doselbst des Schneiderhandwercks auf derselbigen fleißiges vnd notwendigs suchen eine Gilde vnd Handwercksgerechtigkeit, laut daruber Ihnen zugestaltten Siegeln vnd brieffen, vorstattet vnd zu gemeiner stadt bestes angerichtet hetten, Mitt vnterthenigster bitte, wir der Landesfürst mochten Ihnen nicht allein solche Gulde vnd die daruber aufgerichte brieffe, Sondern auch noch dazzu folgende Punct vnd Artickel gnedigt Confirmirn und bestetigen, Nemblich vnd:

1) Das die Jenigen, so bey Ihnen Meister werden vnd die Gulde gewinnen wollen, znuor bey einem Meister doselbst In der Stadt aufs Jahr, wie In andern vnsern stedten gewonlich, Arbeiten Oder sich mit den Handwercke darumb vertragen vnd sie deshalben zufrieden stellen sollen.

2) Sollen dieselbige nachfolgende werck oder meisterstücke als einen langen frauen Hoyken vnd besten zubenrogk vonn Lundschen gewandt vnd dan an manskleidern ein Pahr hofen vnd wammes, alles nach alter gewonheit, schlicht wie sich gehort vnd damit bestehen können, recht schneiden vnd machen, vnd wan also einer mit solchen stücken vnthadlich wol bestehet, soll er weitter schuldig sein der Gilden vnd werck 5 mercklich schock zu erlegen vnd die gewonliche werckkosten wie für Alters zu thun vnd Aufzurichten; wen solches gefeehn vnd nicht ehr sol er In die Gulde vnd Innung gestattet vnd für einen Meister an vnd aufgenommen werden, den da es einen den Meisterstücken zu machen mangeln vnd die nicht recht zurichten vnd vorfertigen wurde, sol er zur Gulde nicht zugelassen werden so lange, bis ers besser gelernet hat vnd damit bestehen könne.

3) Sol auch kein Meister vnter Ihnen mehr als zwo gefellen setzen vnd hierein ein bestendige gleichmeisigkeit gehalten werden.

4) Wen sich zutregt, das ein Meister versterben vnd arbeit Imm haufe nach Ihme verlassen wurde, soll derselben wittwe solche vollendt fertigen vnd zu rechte machen lassen, auch ein halb Jahr langk nach Ihres Mannes absterben das handtwerck zu treiben macht haben, Aber nach solchen sich aller Schneiderarbeit endthalten.

5) Wenn eine solche wittwe oder aber auch eins Schneiders tochter In der stadt wieder In das Schneiderhandtwerck freihete, Sollen sie die halbe Gulde frey haben. Gleicher gestalt sol es mit eines Schneiders Sohn auch gehalten werden. Da aber ein solcher oder ein ander Meister wurde eine aufser dem handtwercke zur ehe nehmen, sol dieselbe ein Mercklich schock In die Gulde zu geben vnd sich damit einzukauffen vorpflichtet sein.

6) Sollen solche Personen In Ihre handtwerck gestattet werden, die ehrlicher geburth, ehrliches lebens vnd wandels, auch mit keiner vnthat besleckt vnd Ihre Gilde vnd werck zu besitzen würdig sein.

7) Soll keiner Ihres handtwercks aufserhalb der stadt wilfsnack für den thoren Innerhalb 1 meilweges von der stadt auf den dorffern da vor Alters nicht schneider gefessen wohnen noch gelitten werden, sie mochten dan der Schneider-Innung zu wilfsnack gewinnen vnd die Gilde mit halten, vielweinig sollen die storer vnd ledige gefellen so ohne tragung gemeiner Landsburden vnferm vnterthanen Ihrer nahrung heimlich beide In stedten vnd dorffern abschneiden geduldet, Sondern wie In andern vnfern stedten damit gehalten das Gewandt oder die arbeit von dem Gewercke genommen vnd gebuerlichen gestrafft werdenn.

8) Sol auch den schneidern so für alters Innerhalb 1 meile wegges gewohnt vnd der Schneider-Gilde zu wilfsnack nicht gewonnen noch halten die Arbeit aufs der stadt Wilfsnack heimlich oder offentlich von den leuten zu holen vnd den schneidern In der stadt Ihre nahrung Also zu endtziehen, hiemit gantzlich verboten sein vnd denen, so daruber betretten, die arbeit genommen werden.

Wan vns dan vnserer Armen vnterthanen so alle Landesburden tragen müssen, zu uorkommen vnd Ihren nutz vnd aufnehmen zu befördern geburt, Als haben wir Ihren suchen geruhet vnd Ihnen den Schneidern zur Wilfsnack Gulde vnd die vorgesetzte Punct Confirmirt vnd bestettigt.

Vnd wir der Landesfürst Confirmirn vnd bestettigen obgemelten alterleuten vnd Meistern des Schneider Handtwercks zu wilfsnack dieselben hiermit In kraft dis brieffes, wir vnser Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen Jedertzeit dabey gnedigt schutzen, vnd handthaben. Wie wir dan euch

burgermeistern vnd Rahtmannen dofelbst zur wilfsnack desgleichen vnfern Landtreitern zu Perlebergk so Itzo oder künfftig sein werden, hiermit ernstlich beuehlen vnd gebieten, do einer oder mehr storer, Puschmeister vnd andere so widder dis Priuilegium handeln vnd betretten wurden; so wollen (wir) die Meister des Schneiderhandtwereks vf Ihr ansuchen stercken vnd Ihnen durch ewere diener vnd sonst zu hulffe kommen, das sie nicht allein die storer vnd vbertretter des Priuilegii vstreiben vnd Ihnen Ihre gewandt vnd werckzeugk nehmen, Sondern auch die Pfarrer vnd Paur, so sie zu solchen Stören haufen vnd hegen, pfanden vnd die Schneider Also vnfertwegen bey solchen Priuilegium menniglichs vngehindert erhalten helfen, doch mogen die von Adel In Ihren heusern wie vor alters wol Schneider halten vnd Ihre eigen Aber keine Paur-Arbeit aldo fertigen lassen. Do aber mit der Paur-Arbeit vnterfleuffe geschehen, sol gleicher gestalt widder die Jenigen als mit andern storern vnd Ihren hausern vnd hegern wie obstehet, vorfahren werdenn. Alles getrewlich vnd vngeuehrlich vnd geben zu Coln an der sprew Montags nach Exaudi Anno etc. 77.

Nach einem Copialbuche des Geh. Ministerial-Archivs.

### XXXII. Gewerksprivilegium der Schuster zu Wilfsnack, vom Jahr 1580

Wir Johans George Churfurst etc. Bekennen etc. das vnrs vnser liebe getrewen die meister vnd ganze voramblung des Schusterhandtwereks In vnser stadt wilfsnack weylandt Bischoff Otten zu hauerbergk Innungs- vnd bestettigungsbrieff Ihrer Gulden, das Datum stehet 14, desgleichen etzliche Artikel zu mehrung vnd beserung Ihrer nahrung vnd deselben handtwereks auch zu abwendung allerley vnordnung vnd vngebuer furbracht vnd vnterthenigstes fleisfes gebethen, wir mochten Ihnen denselben Innungsbrieff desgleichen die vbergebene Artikel, wie dieselben von wortte zu wortte hernach folgen, gnedigt Confirmiren vnd bestettigen:

1) Sol niemands In der schustergulde aufgenommen noch gelitten werden, er sey dan ehelich und Recht von beiderseits eltern geborn, auch sonst eines guetten vnberuchten lebens, standes vnd wandels, derwegen alle vnd Jede die folche gulde gewinnen vnd darein sein wollen desfalls Ihre Geburthsbrieff aufzulegen schuldig sein.

2) Wer das werck künfftiglich gewinnen will, soll Jahr vnd tagk bey einem meister nach einander darauf arbeiten vnd zum Meister- oder werckstück aus einer vnbesochten Rinderhautt so ohne silfmeden ist, aufs gantzen leder unuerstückt recht schneiden vnd machen können: Erslich ein Phar stieffel, ein Phar aufgeschittene stede oder niedrige schuch mit Ortter vnd dan ein Phar Baursehuch mit aufstecken; do aber die Haut nicht so gahr rein befunden wurde, sol derselbe Junge meister für Jeder silfschnidt so viel der sein werden, dem Ampte endtrichten 3 fl. Lub. etc.

3) Wen eines Meisters Sohn eines Meisters Tochter zur ehe nimpt, die haben das Ampt frey das sie nicht mehr als eine tonne Bier vnd eine Mahlzeit von drey essen auch Butter vnd In der dritten Sprache, dabey Zwen des Rahts, so den Jungen Meister zum Ampt anweyffenn, sein müssen, vnd dan 4 Pfd. wachs gebenn durffenn.

4) Es sol auch ein Meister vnd eine Meisterin gleicherweise das halbe Ampt frey haben, wen sie sich außserhalb des Orts ehelichen einlassen.